

Merkblatt

zum Erhebungsbogen

Allgemeines

Bitte geben Sie bei allen Schreiben oder Rückfragen die Lage des Grundstücks sowie die dem Grundstück zugeordnete Personenkonto Nr. (PK) an. Beides kann dem Anschreiben bzw. dem Erhebungsbogen entnommen werden. Die Einzelflächen (bebaut/befestigt) bitte im Beiblatt detailliert auflisten, da im Erhebungsbogen nur Gesamtsummen einzutragen sind. Das Beiblatt ist zusammen mit dem Erhebungsbogen zurückzugeben.

Zu veranlagende Flächen (A):

Grundsätzlich sind alle an die **Kanalisation** (Regenwasser- oder Mischwasserkanal) **angeschlossenen** Flächen gebührenpflichtig und somit zu veranlagern. Als angeschlossen werden alle bebauten und befestigten Flächen bewertet, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation abfließt. Darunter fallen neben direkt angeschlossenen Flächen mit eigenem Kanalanschluss auch angeschlossene Flächen, von denen Niederschlagswasser zur Straße oder auf andere Flächen abfließt und von dort über Einläufe in die Kanalisation gelangt (= indirekter Anschluss).

Bitte geben Sie die Flächengrößen in vollen Quadratmetern ohne Kommastellen an. Die benötigten Flächenangaben können Sie aus Ihrer Bauakte entnehmen oder durch eigene Messung ermitteln.

Bebaute Flächen

Als Bemessungsfläche ist die **Dachfläche** aller am Kanal angeschlossenen Gebäude maßgeblich. Anzugeben ist hierbei die Grundrissfläche, die vom Dach überdeckt wird, also i.d.R. die Grundfläche der jeweiligen Gebäude zuzüglich der vorhandenen Dachüberstände an Ortsgang und/oder Traufe. Überdachte Terrassen, Hauseingänge, Kellerabgänge, etc. zählen ebenfalls hinzu. Die Dachneigung bzw. die tatsächliche Fläche des Daches ist unerheblich. Begrünte Dachflächen werden mit 50 % der vorhandenen Flächen berechnet.

Befestigte Flächen

können im Einzelnen sein: Hofflächen, Garageneinfahren, Kfz.-Abstellplätze, Parkplätze, Zufahrten, Privatstraßen, -wege, Hauszugänge, Terrassen, Wege, Lagerflächen usw.

vollversiegelte Flächen:

Hierzu zählen mit Beton, Asphalt, geschlossenem Pflaster-/ Plattenbelag oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehene Flächen, von denen das anfallende Regenwasser vollständig der Kanalisation zugeleitet wird = **Anrechnungsfaktor: 1,0**

teilversiegelte Flächen:

Dies sind gepflasterte oder gekieste Flächen mit teildurchlässiger Oberfläche die einen Anschluss an die Kanalisation haben. Es wird hierbei unterschieden zwischen

- Pflasterflächen mit hohem Abflussbeiwert (z.B. Betonverbundpflaster, wasserdurchlässige Platten- und Pflasterbeläge = **Anrechnungsfaktor 0,6**
- Flächen mit geringem Abflussbeiwert (z.B. Rasenfugenpflaster, Kies- und Schotterflächen, Ökopflaster o.ä. = **Anrechnungsfaktor 0,4**

Hinweis:

Die sich unterhalb der Dachüberstände befindlichen befestigten Flächen werden nicht doppelt berechnet und sind bei der Ermittlung entsprechend außer Ansatz zu lassen.

Sonderfälle der Entwässerung (B+C)

Versickerungsanlagen

Anzugeben ist die Art der Versickerungseinrichtung, z.B. Sickerschacht, Rigole, Muldenversickerung etc.. Flächen, deren Regenwasser ausschließlich einer Versickerungseinrichtung zugeführt wird und keine Verbindung zum Kanal haben, werden nicht zur Niederschlagswassergebühr herangezogen; sie sind im Erhebungsbogen lediglich unter Buchstabe **B**) anzugeben.

Flächen, die nur teilweise in eine Versickerungsanlage ohne Überlauf geleitet werden, sind entsprechend aufzuteilen. *Ist beispielsweise eine Dachhälfte an die Kanalisation angeschlossen und das Regenwasser der anderen Hälfte wird versickert, so ist die Hausgrundfläche je zur Hälfte unter Buchstabe **A**) und Buchstabe **B**) anzugeben.*

In diesem Fall bitten wir um kurze Erläuterung unter **D**) „zusätzliche Angaben“.

bitte wenden

Versickerungsanlagen **mit Überlauf** sind gebührenpflichtig. Die angeschlossenen Flächen (versiegelt/teilversiegelt) geben Sie bitte sowohl unter **A)** als auch unter **B) an**. Bei einem nachgewiesenen **Mindest-Rückhaltevolumen von 2,5 m³**, gewährt der AWZV eine Reduzierung der im Anteilsverhältnis (2,5 m³ je 100 m²) ermittelten Flächen mit einem Faktor von 0,6. Der entsprechende Flächenabzug wird intern vorgenommen.

Zisternen

Geben Sie hier bitte unter Buchstabe **C)** die Flächen oder Teilflächen an, von denen Niederschlagswasser in Zisternen, oder sonstigen Behältern aufgefangen wird. Ist **kein** Notüberlauf oder Ableitung in die Kanalisation vorhanden, sind hierfür auch keine Niederschlagswassergebühren zu zahlen.

Wird das gesammelte Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage (Toilettenspülung, Waschmaschine) zugeführt sind hierfür Schmutzwassergebühren zu zahlen, jedoch keine Niederschlagswassergebühr. Ist die Zisterne lediglich mit einem **Überlauf zum Kanal** ausgestattet, wird die angeschlossene Fläche zu 100 % zur Niederschlagswassergebühr herangezogen. Verfahren Sie bei der Flächenverteilung wie oben.

Vielfach werden Dachgeschosse ausgebaut, ohne dass dieser Ausbau dem Zweckverband angezeigt wird. Es wird daher eine gleichzeitige Feststellung durchgeführt. Spätere Dachgeschossausbauten sind dem AWZV gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 BGS zu melden.

Die Verwaltung steht Ihnen zur Beantwortung von Fragen während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag – Freitag 8.°° - 12.°° Uhr) zur Verfügung. Darüber hinaus bieten wir Ihnen weitere Sprechzeiten nach **telefonischer Vereinbarung** an.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass Grundstückseigentümer nach § 14 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) i.V.m. § 90 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) zur Auskunft verpflichtet und die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen sind. Bewusst falsche Angaben stellen einen Straftatbestand dar, der rechtliche Folgen (Bußgeld, Zwangsgeld) nach sich ziehen kann.

Rosenbaum
Verbandsvorsitzender